



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 22.12.2022

Nr. 26

S.1-21

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Bebauungsplan Nr. 342 (Bereich westl. Friedrich-Ebert-Str./ südl. Kolpingstr.)2-4

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

hier: Herrn Torsten Dittner 5

Bekanntmachungsanordnung

hier: Vergnügungssteuersatzung 6

Bekanntmachungsanordnung

hier: Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld 7-8

Bekanntmachungsanordnung

hier: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage..... 9-10

Bekanntmachungsanordnung

hier: Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 11-12

Bekanntmachungsanordnung

hier: Änderung der Friedhofsgebührensatzung 13-16

Bekanntmachungsanordnung

hier: Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung 17-19

Bekanntmachungsanordnung

hier: Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung..... 20-21

**Bebauungsplan Nr. 342
(Bereich westlich Friedrich-Ebert-Straße/ südlich Kolpingstraße)**

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am 7. November 2022 beschlossen:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 342 wird in der aktuellen Fassung zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 342 einschließlich seiner Begründung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung bezüglich des Fassadenschmuckes mit der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 907/2022 genannten Variante Nr. 3.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, den bislang mit den Kettenhäusern bebauten Bereich städtebaulich neu zu fassen. Die Planung ermöglicht eine Bebauung in einer urbanen Dichte, die diesem innerstädtischen Standort angemessen ist. Gleichwohl wird dies in einer klimatisch angepassten Bauweise getan, bei der eine Dachbegrünung zur Regenrückhaltung und zur mikroklimatischen Aufwertung umgesetzt wird. Die Höhe der künftigen Bebauung wird an die in der Umgebung befindlichen Bestandsbebauung angepasst. Somit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Planung gesichert.

Der Fassadenschmuck, der sich an der östlichen Fassade des Haus des Handwerks befindet (Friedrich-Ebert-Straße 90), soll mittels einer fotogrammetrischen, farbigen Aufnahme derart gesichert werden, dass ein Ausdruck auf eine leinenähnliche, stabile Kunststoffolie mit relativ identischer Farbgebung möglich ist. Somit könnte eine solche Kopie perspektivisch an einer Fassade des künftigen Gebäudes angebracht werden.

Der hier zu beplanende innerstädtische Bereich ist bereits vollständig bebaut. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt. Infolgedessen wird der Bereich als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB unter Anwendung der Regelungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB überplant. Somit wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dennoch werden die Umweltbelange und Schutzgüter im Planverfahren in Anlehnung an die Inhalte des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägend berücksichtigt. Diese sind:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen diesen sowie Landschaft und biologische Vielfalt,
- Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Emissionen sowie Abfälle und Abwässer,
- erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- Luftqualität,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen sind in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 342 zu finden.

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt und deren Ergebnisse im Planentwurf und in der Entwurfsbegründung berücksichtigt:

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durch das Büro Drecker aus Bottrop im September 2022 erarbeitet. Darin wird dargelegt, dass ausgeschlossen werden kann, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhabenbedingt ausgelöst werden, sofern eine ökologische Baubegleitung und die in der Artenschutzprüfung angegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Peutz Consult GmbH im Mai 2022 bezüglich der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen bezüglich des Verkehrslärms erforderlich sind. Diese werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Der Planentwurf mit der Entwurfsbegründung, die Artenschutzprüfung Stufe 1, die schalltechnische Untersuchung sowie das bisher rechtskräftige Planungsrecht, welches bei Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 342 außer Kraft tritt, stehen in der Zeit der öffentlichen Auslegung vom

2. Januar 2023 bis 3. Februar 2023

auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter dem folgenden Link zur Verfügung:

www.dinslaken.de/aktuelleplanungen

Die Unterlagen zum Planverfahren können auch im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen bezuggenommen wird, können im Technischen Rathaus während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der oben genannten Zeit der öffentlichen Auslegung besteht die Möglichkeit, die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an bauleitplanung@dinslaken.de abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Dinslaken
Stabsstelle III.4.1
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) jeweils in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

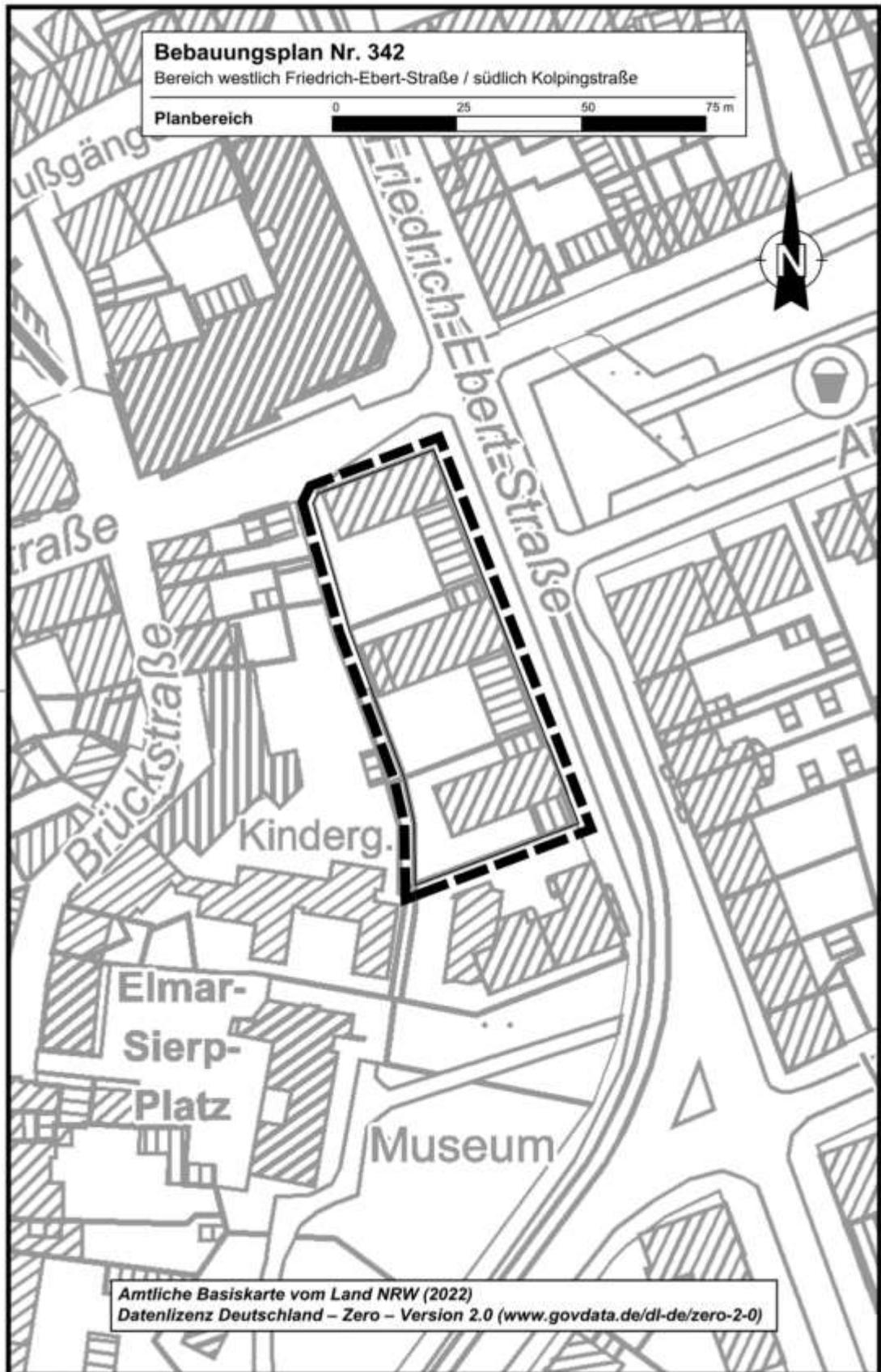
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 16.12.2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dominik Bulinski
Beigeordneter

Der Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



**Herrn
Torsten Dittner
Unbekannten Aufenthalts**

**Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 13.12.2022 an Herrn Torsten Dittner, zuletzt wohnhaft Akazienstr. 51, 465359Dinslaken, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 07.01.2023 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Mrosek

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 beschlossene zum 01.01.2017 rückwirkende Aufhebung vom 21.12.2022 der

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) in der Fassung vom 29.06.2016 sowie die Änderungsfassung vom 19.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 und im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 beschlossene

18. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

18. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	6,40 €
über 40 qm bis 200 qm	4,87 €
über 200 qm	2,29 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	4,73 €
über 20 qm	4,39 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,92 €
über 100 qm bis 250 qm	1,46 €
über 250 qm	0,90 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	2,49 €
über 90 qm	1,24 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	71,11 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 und im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 beschlossene

16. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

16. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), jeweils in der geltenden Fassung, wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen **2,56 €/cbm.**

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenem m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche **0,76 €.**

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Schmutzwasser (§ 2, 3) wird durch die Stadt Dinslaken nach dem Frischwasserverbrauch des Vor-Vorjahres erhoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt Dinslaken erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.**

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 beschlossene

1. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung –vom 21.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

1. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - vom 21.12.2021

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - beschlossen:

I. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

1) In §12 Abs. (2) wird folgender Absatz ergänzt:

(l) Baum – Urnengrabstätte

2) Nach §15 d wird folgender Absatz eingefügt:

§15 e

Baum – Urnengrabstätte

(1) Die Urnen werden in, im Waldboden eingelassenen, Urnenerdröhren beigesetzt. In jeder Erdröhre können zwei Urnen beigesetzt werden, sodass sich Lebenspartner/innen zusammen beerdigen lassen können.

(2) Jede Urnenerdröhre wird mit einer einheitlichen Verschlussplatte versehen, die individuell beschriftet werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Baum – Urnengrabstätte kann entweder als Urnenreihengrabstätte oder als Urnenwahlgrabstätte erworben werden.

(4) Die Bestimmungen zu den jeweils gültigen Ruhezeiten gelten entsprechend § 13 (1) Reihengrabstätten und § 14 (1) – (2) Wahlgrabstätten

(5) Das Ablegen von Kerzen und Grabschmuck ist lediglich auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

II. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken vom 13.12.2022 und im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 beschlossene

31. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

31. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten	
a) Wahlgrab	1.831 €
b) Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.297 €
c) Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	804 €
d) Kammer in der Urnenröhre „Baumbestattung“ inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.400 €
2. Reihengrabstätten	
a) Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	914 €
b) Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.015 €
c) Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	355 €
d) Urnenreihengrab	774 €
e) Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.907 €
f) Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	837 €
g) anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.907 €
h) anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	837 €
i) Kammer in der Urnenröhre „Baumbestattung“ inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.134 €
3. Sonstige Grabstätten	
a) Urnengemeinschaftsgrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.133 €
b) Kammer in der Urnenstele (**2) (**3)	1.487 €
c) Kammer in der Urnenröhre (**3)	1.674 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

(**3) Leistungen gelten nur auf dem Friedhof im Nist

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	589 €
2.	Personen über 5 Jahre	662 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	794 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	91 €
5.	Ascheurnen	113 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.502 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.603 €
	c) Ascheurnen	160 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	793 €
	b) Personen über 5 Jahre	891 €
	c) Ascheurnen	89 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	435 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	281 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung	
	a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale	153 €
9.	Abräumen von großen Grabmale	229 €

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) | Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| b) | Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 und im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 beschlossene

8. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

8. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	53,44 €
60 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	106,88 €
80 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	71,25 €
80 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	142,50 €
80 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	285,00 €
120 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	106,88 €
120 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	213,76 €
120 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	427,52 €
240 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	213,76 €
240 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	427,52 €
240 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	855,04 €
1.100 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	979,73 €
1.100 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	1.959,46 €
1.100 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	3.918,92 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	71,26 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	35,63 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter- Nutzung	53,44 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	35,63€
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter- Nutzung	35,63 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter- Nutzung	17,81€
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	17,81 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2022 und im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 beschlossene

19. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

19. Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

- | | |
|--|---------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,47 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs | 2,22 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs | 1,98 €. |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.